

Marktgemeinde Kapelln
Hauptstraße 13
3141 Kapelln

PROTOKOLL

der **GEHmeindeRADsitzung** vom 22. Juni 2023
im Sitzungszimmer der Marktgemeinde Kapelln

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Ing. Alois Vogl

Anwesend sind die Gemeinderäte:

Rödl Franz, Scheriau Reinhard, Köszali Irene, Pap Michael, Christian Korntheuer, Figl-Gattinger Rebecca, Hofbauer Eva, Wandl Hannes, Weißmann Robert, Koller Walter, Stuphann Alfred, Lambeck Wolfgang, Schorn Birgit, Kaiblinger Simon, Seigner Stefan,

Schriftführer: Claudia Eder

Entschuldigt: Thoma Petra, Tanzer Günter, Haas Dietmar

Zuhörer waren anwesend

Tagesordnung:

01. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit.
02. Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung
03. Beschlussfassung 1. Nachtragsvoranschlag 2023
04. Beschlussfassung Darlehensaufnahme Grundankauf
05. Beschlussfassung Kaufvertrag Grundankauf sowie Treuhandvereinbarung
06. Beschlussfassung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Gedesag/Quellengasse
07. Beschlussfassung Änderung Friedhofsordnung
08. Beschlussfassung Änderung Friedhofsgebührenordnung
09. Beschlussfassung Pachtverträge Sportplatz
10. Beschlussfassung Vergabe Aufbahrungshalle - Errichtung
11. Beschlussfassung Vergabe Aufbahrungshalle – Kanal, Wasser, EVN
12. Beschlussfassung Vergabe PV-Anlagen für ASZ, Kindergarten und FF-Thalheim
13. Beschlussfassung Änderung PV-Richtlinien für Fördervergabe von Gemeinde
14. Beschlussfassung Zustimmung Flächenwidmungsplan St. Pölten – Windpark Pottenbrunn

Nicht öffentlich:

15. Beschlussfassung Personalien

Bericht der Ausschuss-Obleute

Berichte / Anfragen

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Herrn Bürgermeister, der die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit feststellt.

Der Vorsitzende stellt einen

Antrag

gem. § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973

den Tagesordnungspunkt 14

- Beschlussfassung Zustimmung Flächenwidmungsplan St. Pölten – Windpark Pottenbrunn

von der Tagesordnung abzusetzen.

Begründung: 85 Unterschriften der Etzersdorfer Bürger für die Einhaltung des im NÖ Raumordnungsgesetzes vorgesehenen Abstandes von 2000 Meter zu gewidmetem Wohnbauland bei der Neuwidmung einer Fläche für Windkraftanlagen in unserer Nachbargemeinde St. Pölten und Einholung einer Rechtsauskunft.

Der Vorsitzende ersucht, um Abstimmung den TOP abzusetzen: **Antrag einstimmig angenommen.**

Prüfungsausschussobmann Walter Koller stellt den Antrag, über den stattgefundenen unangemeldeten Prüfungsausschuss am 20.06.2023 vor dem Tagesordnungspunkt 3 zu berichten.

Antrag einstimmig angenommen.

Weiters stellt der Vorsitzende einen

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

noch folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen:

- Beschlussfassung über eine finanzielle Unterstützung für den Dokumentarfilm „Die Flieger und der Hagel“

Begründung: Fristablauf bezüglich Antwortschreiben wegen Förderansuchen.

Abstimmung den Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Antrag einstimmig angenommen

Der Vorsitzende schlägt vor, den Dringlichkeitsantrag gleich zu behandeln:

Einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende berichtet über ein Ansuchen von Filmproduzenten Ing. Christian Enzelmüller welcher einen Dokumentarfilm für die Kinoleinwand „Die Flieger und der Hagel“ produziert mit dem Ersuchen, dieses Filmprojekt mit einer finanziellen Zuwendung bis zu 500,00 Euro zu unterstützen. Direkter Nutzen für die Gemeinde:

Imageboost und Erhöhung der allgemeinen Medienpräsenz (Bilder/Interviews aus der Gemeinde, Logo im Abspann) im In- und Ausland. Umsatzsteigerung in der Gastronomie und im Tourismus.

Auch die Gemeinde Perschling beteiligt sich mit einer finanziellen Unterstützung von EUR 250,00.

Nach Diskussion darüber stellt der Vorsitzende den Antrag die Produktion des Films mit EUR 250,00 zu unterstützen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür;

3 Stimmenthaltungen: GR Birgit Schorn, GR Rebecca Figl-Gattinger, GGR Irene Köszali

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet von der unangemeldet stattgefundenen Prüfungsausschusssitzung am 20.6.2023:

Die Kassa und die Gebarung wurden geprüft, es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Sämtliche Änderungen des 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurde von Amtsleiterin Claudia Eder vorgetragen und Fragen dazu wurden beantwortet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und der Vorsitzende dankt dem Prüfungsausschuss für seine Arbeit.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 lag in der Zeit vom 07.06.2023 bis 21.06.2023 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden hierzu keine Stellungnahmen abgegeben.

Grund für die Erstellung des Nachtrages ist die Darlehensaufnahme für den Grundankauf Herzoggrund und die Beschlussfassung für die Errichtung einer Aufbahrungshalle.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wird mit allen Änderungen von Amtsleiterin Claudia Eder vorgetragen.

Der Vorsitzende dankt der Amtsleiterin für den Vortrag und stellt den Antrag, den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2023 mit den genannten Änderungen zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

FRC (Finanz & Risk Consult GmbH) wurde mit der Durchführung einer Finanzierungsausschreibung für einen Grundankauf beauftragt. Folgende Ausschreibungsdetails wurden an die jeweiligen Banken übermittelt:

Auftraggeber: Marktgemeinde Kapelln, 3141 Kapelln, Hauptstraße 13

Finanzierungszweck: Grundankauf

Finanzierungsvolumen: € 1.500.000,00

Zinsgestaltung: variabel

Laufzeit: 15 Jahre (ab Zeitpunkt der 1. Tilgung)

Erste Tilgung: 31.03.2025

Zinstermine/Fälligkeiten: 31.03./30.09

Auszahlungsdatum: 31.08.2023

Sonstiges: Sondertilgungen müssen auch während der tilgungsfreien Phase möglich sein.

Folgende Angebote sind eingelangt:

Finanzinstitut	Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen	HYPO Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	Kommunalkredit Austria AG	Sparkasse Niederösterreich Mitte West AG	Austrian Anadi Bank AG	UniCredit Bank Austria AG
Betrag	€ 1 500 000,00	€ 1 500 000,00	€ 1 500 000,00	€ 1 500 000,00	€ 1 500 000,00	€ 1 500 000,00
Reihung	1	2	3	4	5	6
Verzinsungsart	Variabel	Variabel	Variabel	Variabel	Variabel	Variabel
Indikator	6M-Euribor	6M-Euribor	6M-Euribor	6M-Euribor	6M-Euribor	6M-Euribor
Indikator-Stichtag	22.05.2023	22.05.2023	22.05.2023	22.05.2023	22.05.2023	22.05.2023
Indikator-Wert [%]	3,714	3,714	3,714	3,714	3,714	3,714
Zinsaufschlag [%]	0,32	0,35	0,45	0,49	0,53	0,61
Zinsuntergrenze [%]	0,32	0,35	0,45	0,49	0,53	0,61
Zinssatz [%]	4,034	4,064	4,164	4,204	4,244	4,324
= Effektivzins [%]	4,093	4,123	4,225	4,265	4,306	4,387
Zinsanpassung	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich
Ratenperiodizität	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich
Zinsmethode	klm/360	klm/360	klm/360	klm/360	klm/360	klm/360
Zahlungsart	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten	Kapitalraten	Annuitäten	Annuitäten
Tilgungsbeginn	31.03.2025	31.03.2025	31.03.2025	31.03.2025	31.03.2025	31.03.2025
Konditionsgültigkeit	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende
Laufzeit [Jahre]	15	15	15	15	15	15
Rate pro Periode	€ 67 403,08	€ 67 543,80	€ 68 014,07	€ 68 202,68	€ 68 391,57	€ 68 770,22
Gesamtzins	€ 522 092,30	€ 526 314,14	€ 540 422,02	€ 546 080,28	€ 551 747,15	€ 563 106,69
Gesamtbetrag	€ 2 022 092,30	€ 2 026 314,14	€ 2 040 422,02	€ 2 046 080,28	€ 2 051 747,15	€ 2 063 106,69

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das Darlehen mit einem Gesamtvolumen von EUR 1.500.000,00 bei dem Finanzinstitut Raiffeisenbank Region St. Pölten zu den oben angeführten Konditionen aufzunehmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet über den Kaufvertrag zwischen Frau Ingrid Herzog und der Marktgemeinde Kapelln. Kaufgegenstand ist das Grundstückes 358/1, EZ 40 in der KG 19133 Kapelln. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25.961,00 m² welche derzeit von der Verkäuferin bewirtschaftet wird. Die Marktgemeinde Kapelln kauft das Grundstück an, um dies nach der Umwidmung in Bauland in einzelne Bauparzellen aufzuteilen und diese zur Schaffung von Wohnraum für Familien abzuverkaufen. Der

Teilungsentwurf GZ: 971066 der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 12.04.2023 ist den Vertragsparteien bekannt. Die Umwidmung in Bauland und die Parzellierung in einzelne Bauplätze soll in zwei Abschnitten erfolgen. Im ersten Schritt werden im nördlichen Teil des Grundstückes 358/1 Kapelln voraussichtlich 12 Bauplätze samt öffentlicher Straße geschaffen. Im zweiten Schritt wird später auch die südliche Hälfte des Grundstückes 358/1 Kapelln aufparzelliert und abverkauft. Der Kaufpreis beträgt EUR 45,00 pro m². Für die zu errichteten Verkehrsflächen sind insgesamt 3.517 m², und für die Fläche Grünland Park sind 2.497 m² vorgesehen. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieser Vertragsurkunde verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren aller Art trägt die Marktgemeinde Kapelln.

Kaufvertrag und Treuhandvereinbarung ausgestellt vom öffentlichen Notar Dr. Karl Bergkirchner, 3130 Herzogenburg liegen vor und werden von Amtsleiterin Claudia Eder verlesen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag den vorliegenden Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Kapelln und Frau Ingrid Herzog zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet über einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Kapelln und der Gemeinnützigen Donau-Ennstaler -Aktiengesellschaft (GEDESAG).

Um die fäkalhaltigen Schmutzwässer ableiten zu können, räumt die GEDESAG als Eigentümerin des Grundstückes 235/1, EZ 308 Kat.Gem. 19113 Etzersdorf der Marktgemeinde Kapelln die unentgeltliche Dienstbarkeit für die Errichtung und Erhaltung einer Pumpstation ein.

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zuzustimmen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet, dass die derzeit gültige Friedhofsordnung aus dem Jahre 1973 stammt. Die Friedhofsordnung soll nun dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 angepasst werden.

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Kapelln

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Kapelln steht im Eigentum der Marktgemeinde Kapelln im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind, oder bis zu ihrem Ableben Einwohner der Marktgemeinde Kapelln waren, oder ein Benützungsrecht an einer Familiengrabstelle am Friedhof

besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch deren vorheriger Zustimmung.

- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Grabstellen

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für 2 Leichen und Urnen
 2. für 4 Leichen und Urnen
 3. NEU mit Fundamentierung bis 2 Leichen und Urnen
 4. NEU mit Fundamentierung über 2 Leichen und Urnen
 - b) sonstige Grabstellen:
 1. Gruft
 2. Urnenstele für 4 Urnen

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue

Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrrechtes.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrrechts

- (1) Das Benützungsrrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Mit der Entrichtung der Grabstellengebühr (siehe Friedhofsgebührenordnung) endet das erstmalige Benützungsrrecht bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

§ 6

Verlängerung des Benützungsrrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrrecht erlischt, wenn die

Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen (Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsbrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln („blinde Gruft“) sind der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Jedes Familiengrab ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Die Innenabmessungen bei Gräbern haben wie folgt zu betragen:
 - Gräber bis 2 Leichen Länge 2,10 m und Breite 1,10
 - Gräber mit 4 Leichen Länge 2,10 m und Breite 2,00
- (3) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
 1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (6) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsbrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- (7) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- (8) Erdgräber und Grüfte dienen auch zur oberirdischen Aufstellung von Aschenurnen, ebenso wie zur Beerdigung von Urnenkapseln. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu

tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

§ 12

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der

die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur, während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden:

Montag bis Freitag:	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag/Sonntag und Feiertag:	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
 2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
 3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
 7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die

Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Friedhofsordnung zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Friedhofsgebühren aufgrund der geplanten Aufbahrungshalle erhöht werden sollen. Die Erhöhungen (rot markiert) wurden im Gemeindevorstand besprochen und werden wie folgt vorgeschlagen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Kapelln

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 20 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Urnenstelen) bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

NEU mit Fundamentierung bis 2 Leichen	€ 400,00
NEU mit Fundamentierung über 2 Leichen	€ 800,00
bestehend bis 2 Leichen	€ 150,00
bestehend über 2 Leichen	€ 300,00

b) Sonstige Grabstellen:

Urnenstele neu (bis zu 4 Urnen)	€ 600,00
Gemauerte Grabstelle (Gruft)	€ 750,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag fest-gesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnenstelen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 850,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 240,00
b) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 520,00
c) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€ 80,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich sie jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um **€ 600,00**.

Neu:

(4) Bei Beerdigung außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 b) und d) um 100%.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche wird mit dem doppelten Betrag der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgelegt.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag **€ 25,00**.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Friedhofsgebührenordnung zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Die Pachtverträge für die Nutzung des Spielplatzes und des Trainingsplatzes sollen ab 01.01.2024 erhöht werden. Dies betrifft Frau Maria Doppler, Herrn Siegfried Schicklgruber und Herrn Erich und Frau Veronika Hörhann. Pro m² werden EUR 0,70 EUR vorgeschlagen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Pachtgebühr auf EUR 0,70 pro m² ab 01.01.2024 zu erhöhen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Beschlussfassung: 12 Stimmen dafür

Stimmhaltung 4 Stimmen: GGR Christian Korntheuer, GR Robert Weißmann, GR Birgit Schorn, GR Rebecca Figl-Gattinger

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des rechtskräftigen Baubescheides für die Errichtung einer Aufbahrungshalle eine Ausschreibung inkl. Angebotsprüfung der einzelnen Gewerke durch das Architekturbüro Palme durchgeführt wurde.

Vergabesumme: netto EUR 851.545,69.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, folgende Gewerke zu vergeben:

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen.

Baumeisterarbeiten (inkl. Spengler): BM Ing. Franz Kickingner, Böheimkirchen EUR 540.000,00

Abstimmungsergebnis: 15 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung: GR Robert Weißmann

Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär (HKLS): Fa. ITB Installationstechnik, Böheimkirchen EUR 23.761,01

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Elektroinstallationen: Fa. ITB Installationstechnik, Böheimkirchen	EUR 76.389,65
<u>Abstimmungsergebnis:</u> 15 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung: GR Birgit Schorn	
Tischler: Tischlerei Pökacker & Haidegger, Diendorf	EUR 69.250,73
<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig	
Schösser: Fa. Renner, Langenlois	EUR 73.727,47
<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig	
Steinmetz: Fa. Trinkl, Diendorf	EUR 24.271,00
<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig	
Gärtner: Zenebio/Rath, Herzogenburg	EUR 21.643,84
<u>Abstimmungsergebnis:</u> 15 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung: GR Rebecca Figl-Gattinger	
Kühlraum: Fa. Steininger, Mauthausen	EUR 9.496,20
<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig	
Möbliering: noch nicht vergeben	EUR 7.552,00
Vorhänge: noch nicht vergeben	EUR 5.463,80

Frage von GR Figl-Gattinger zu den geplanten Außenanlagen:

Gibt es noch die Möglichkeit sich in die Gestaltung einzubringen?

Antwort BGM: ja beim Bau im Zuge von Baubesprechungen

Der Obmann des Kameradschaftsbundes ersucht in einem Vorgespräch den Bürgermeister zur Wahrung der Tradition einen Gedenkstein oder eine Gedenkstätte zu errichten. GR Figl-Gattinger erklärt sich bereit, sich bei der Gestaltung einzubringen.

Um Förderung wird bei Leader und Gemeinde 21 angefragt.

Baubeginn soll Herbst 2023 sein.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet über einen Angebotsvergleich sowie eine Vergabeempfehlung für die Angebotseinholung zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Bauvorhaben ABA + WVA Kapelln - Erschließung Aufbahrungshalle durch die Fa. Henninger & Partner.

Bei der Angebotseinholung sind 4 Angebote der Firmen Kickinger Bau, Held&Franke, Leithäusl und Gebrüder Haider eingelangt. Als Billigstbieter ging die Fa. BM Ing. Franz Kickinger, Böheimkirchen, mit einer Angebotssumme von EUR 39.886,18 (exkl. MwSt) hervor.

Der Vorsitzende stellt den Antrag für die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten die Firma BM Ing. Franz Kickinger zu beauftragen.

Beschlussfassung: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Weiters stellt der Vorsitzende den Antrag für das Abwasserpumpwerk der Aufbahrungshalle die Firma Jungpumpen mit zwei Abwasserpumpen mit einer Auftragssumme von EUR 7.359,20 (netto) zu beauftragen.

Beschlussfassung: Antrag eingenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

GGR Korntheuer berichtet über die geplante Bestückung der gemeindeeigenen Dächer von FF-Haus Thalheim, Kindergarten und ASZ mit Photovoltaikanlagen mittels Bürgerbeteiligung.

14 kWp für FF-Thalheim, Erweiterung Kindergarten 10 oder 18 kWp, 30 kWp Erweiterung ASZ.

2 Angebote der Firmen Elektro Schmied, St. Pölten, und Amperie, Böheimkirchen, sind eingelangt.

Die 3. angeschriebene Firma Maxx Photovoltaik aus Grünz hat kein Angebot eingebracht.

Es handelt sich um eine Gesamtsumme von rund 120.000,00 EUR, die Unterschiede sind bei der Arbeitszeit.

Für die Gemeinde entstehen vorerst keine Kosten, finanziert wird über eine Bürgerbeteiligung. Das Land NÖ macht die Administration und die Werbung. Es sind 127 Beteiligungen zu vergeben, ein Modul kostet EUR 695,00. Rückzahlungsbetrag pro Jahr und Beteiligung EUR 83,57 auf 10 Jahre, Zinssatz 3,5%.

Vergabe:

Da die Firmen zusammenarbeiten soll an die Fa. Elektro Schmied vergeben werden, die Montage erfolgt von Strobl Johannes.

GGR stellt den Antrag die Vergabe der PV-Anlagen an die Fa. Elektro Schmied zu vergeben:

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Korntheuer stellt den Antrag die PV-Anlagen mit einem Wandler einzubauen

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür

Stimmhaltung 6 Stimmen: Reinhard Scheriau, Simon Kaiblinger, Wolfgang Lambeck, Alfred Stuphann, Hannes Wandl, Franz Rödl

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

AL Claudia Eder verliest ein Schreiben an den Gemeinderat von Hannes Pelz und Karin Pelz-Grundner betreffend Förderung von PV- und Solaranlagen mit dem Ersuchen die aktuell gültige Gemeindeförderung zu überarbeiten. Laut den aktuellen Förderrichtlinien der Marktgemeinde aus dem Jahre 2018 ist nur eine einmalige Förderung der Baukosten im Höchstmaß von EUR 400,00 pro Liegenschaft möglich. Angeregt wird, die Gemeindeförderung dahingehend abzuändern, dass JEDE errichtete Anlage gefördert wird.

Nach Diskussion darüber wird von GGR Korntheuer folgender Antrag zur Abstimmung gestellt:

- Errichtung **einer Photovoltaikanlage:** Die Höhe der Förderung pro Liegenschaft beträgt 10 % der Baukosten, jedoch maximal € 400,00 nach Vorlage der Originalrechnung und des Einzahlungsbeleges. Balkon-PV-Anlagen sind von der Förderung ausgenommen

(Hinweis: Der Antrag ist bis spätestens 1 Jahr nach Rechnungsdatum der errichteten PV-Anlage möglich. Die Förderung gilt nur für Neuanlagen und keine Erweiterungen. Diese Förderung ist bis 31.12.2024 gültig.)

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2023 in Kraft

Beschlussfassung: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 14 wurde abgesetzt

Der Vorsitzende ersucht die Zuhörer das Sitzungszimmer zu verlassen da der nächste Tagesordnungspunkt nicht öffentlich ist.

Tagesordnungspunkt 15 nicht öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Berichte:

Bürgermeister: Die Landjugend will beim Projektmarathon mitmachen, ersucht um Projektvorschläge,
Namen für Straßenerweiterung in der Ahorgasse wird gesucht
Heuer 40 Jahre Marktgemeinde Kapelln und 30 Jahre Max Schubert Warte. Für heuer kurzfristig →
Eine Möglichkeit wäre, dass die Feierlichkeiten nächstes Jahr gemeinsam mit 10 Jahre Topothek stattfinden.

GGR Christian Korntheuer:

Berichtet von der Ausschusssitzung Umwelt-Energie-Wasser-Kanal vom 30.5.2023
Ausarbeitung der Richtlinien Gemeindeförderung PV Anlagen, Bestückung von PV Anlagen auf öffentlichen Gebäuden, Blackout Konzept für Abwasser von Henninger erstellt, ein Probelauf soll gemacht werden

Radabstellanlagen: von insgesamt 20 Radständer sollen an 15 Radständer aufgestellt werden
Wasser: 2022/23 ein Wasserverlust von 10284 m³ Wasser, es gibt 6 Stationen für die Kontrolle, Wasserverlust soll eruiert werden.

Plomben wurden für Hydranten bestellt.

Im Gassl wurde eine LED-Lampe montiert, Dieseltank wurde bestellt und gefüllt, neue Plakate wurden für den Naturlehrpfad bestellt und montiert.

20 Stück Bäume wurden bei Christoph Schröpfer bestellt, aber 13 Stück sind abgestorben, 7 Stück werden jetzt eingesetzt die restlichen Bäume folgen im September.

Frage von GR Rebecca Figl-Gattinger: Wie geht's weiter am Mittelpunkt?

GR Figl-Gattinger möchte GGR Korntheuer zur nächsten Sitzung einladen, um die Beträge für die Wiederinstandsetzung des Mittelpunktes aufzuschlüsseln.

GGR Reinhard Scheriau:

In Pönning wurde die Verplombung eines Hydranten entfernt, um die Straße zu waschen.

Fräsmaterial von der Pönninger Landesstraße wurde auf unsere Güterwege aufgebracht, leider war das Material schlecht. Es musste noch mal gefräst werden.

Bei der Brückenwaage in Thalheim sind einige Bohlen durchgebrochen. Neues Holz wird besorgt und wird mit Gemeindearbeiter Diesmayer eingebaut.

GR Simon Kaiblinger:

Starkregen in Pönning, mit Feuerwehr die Straße gewaschen. Eine Lösung soll gesucht werden.

GR Walter Koller: Haben wir die Post von Perschling übernommen?

Al Claudia Eder: nur für 2 Monate übergangsweise dann ist sie wieder in Perschling

GR Eva Hofbauer:

Man möge bei Dockner/Gimpl den Graben bzw. das Auffangbecken besichtigen. GR Lambeck spricht mit Dockner Karl.

GGR Irene Köszali:

Berichtet über die „Mobilitätsschule“

Die Kinder der 3. und 4. Klasse Volksschule samt LehrerInnen und den VertreterInnen von NÖ.Regional und VOR GmbH fuhren mit dem Bus nach St. Pölten. An der Bushaltestelle Kapelln und während der Busfahrt wurden das richtige Verhalten beim Busfahren erklärt. In St. Pölten angekommen wurden die Klassen von MitarbeiterInnen der ÖBB für eine Bahnhofsführung durch den Hauptbahnhof St. Pölten in Empfang genommen. Fahrpläne, Monitore, Beschilderungen und Bodenmarkierungen auf den Bahnsteigen wurden inspiziert und besprochen.

Vizebgm. Franz Rödl:

Geschäft neu: Summerer Johanna hat sich noch nicht gemeldet bezügl. Vorhaben Lebenshilfe.
Nächster Schritt: Überlegungen was machen wir mit dem Parkplatz und was machen wir mit dem alten Feuerwehrhaus.

Bezügl. Parkplatz wird die Mauer verputzt, dann Überlegung was damit passiert.

Vizebgm. Franz Rödl gratuliert zu den Geburtstagen:

Im Mai: Haas Dietmar, Josef Diesmayr Korntheuer Christian, Schmied Simone

Im Juni: Wandl Hannes, Alois Vogl

Im Juli: Hayden Michaela, Lambeck Wolfgang

Im August: Pap Michael, Schorn Birgit, Tanzer Günter, Ofner Johanna

Nachdem nichts mehr vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Ende: 22.25 Uhr

Schriftführer:

Bürgermeister:

Gemeinderäte: